

**Im Einzelnen lauten die Mindeststandards für die Privathaftpflichtversicherung:**

- Die vom Versicherer verwendeten Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Besondere Bedingungen und Klauseln für die Privathaftpflichtversicherung dürfen in keinem einzigen Punkt Regelungen enthalten, die aus Verbrauchersicht ungünstiger sind als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfohlenen „Allgemeine Haftpflicht Versicherungsbedingungen“, die jeweiligen BBR (AHB/BBR (PHV) 2002 oder AHB 2004/BBR (PHV) 2005 oder AHB 2006/BBR (PHV) 2005) oder AHB/BBR 2007, jeweils dem neuen VVG angepasst, sowie AHB/BBR 2008 und jeweils neu herausgegebene Musterbedingungen, BBR, Klauseln und Änderungsempfehlungen. Sofern derzeit noch Abweichungen vorhanden sind, garantiert der Versicherer, dass Schäden mindestens nach den vom GDV empfohlenen Bedingungen reguliert werden. Im Falle von Abweichungen wird der Versicherer seine Vertragsbedingungen innerhalb eines Jahres mindestens auf den Deckungsumfang des Verbandsmodells umstellen. Abweichungen, die den Versicherungsumfang unberührt lassen, sind zulässig.
- Mindestversicherungssumme 3 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden (zweifach maximiert p.a.).
- Versicherungssumme für Mietsachschäden an gemieteten Räumen in Gebäuden (gemäß Muster BBR) bis mindestens 300.000 €.
- Sofern über den Vertrag Kinder mitversichert sind: Betriebspraktika von Schülern und eine Wartezeit bis zu einem Jahr bis zum Beginn einer Ausbildung oder eines Wehrdienstes sind versichert.
- Falls Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen den Versicherungsnehmer ausgeschlossen sind, sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden mitversichert.
- Privates Hüten fremder Hunde ist mitversichert.
- Hüten fremder Pferde sowie das Benutzen fremder Fuhrwerke (ohne Ansprüche der Halter und Eigentümer von Pferd und Fuhrwerk) ist mitversichert (Formulierung gemäß Muster BBR 2005).
- Allmählichkeitsschäden und Schäden durch häusliche Abwässer sind bis zur Höhe von mindestens 3 Mio. € versichert.
- Vorsorgeversicherung von mindestens 3 Mio. € für Personen- und Sachschäden und mindestens 50.000 € für Vermögensschäden.
- Vermögensschäden sind bis mindestens 50.000 € versichert. Ausschlüsse nicht schlechter als BBR 2005.
- Schäden durch elektronischen Datenaustausch/Internetnutzung sind bis mindestens 50.000 € versichert (Formulierung gemäß Muster BBR 2005).
- Das Gewässerschaden-Risiko für im Haushalt übliche gewässerschädliche Stoffe wie Farben, Lacke, Heizöl, etc. in Kleingebinden bis 50l/KG ist mitversichert, soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 250 l/kg nicht übersteigt (Formulierung gemäß Muster BBR 2005).
- (Um-)Baumaßnahmen im Umfang von bis zu 50.000 € Bausumme sind versichert (Formulierung gemäß Muster BBR).

### Im Einzelnen lauten die Mindeststandards für die Tierhalterhaftpflicht

- Die vom Versicherer verwendeten Allgemeinen Versicherungsbedingungen dürfen in keinem einzigen Punkt Regelungen enthalten, die aus Verbrauchersicht ungünstiger sind als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfohlenen „Allgemeine Haftpflicht Versicherungsbedingungen“ (AHB 2002, 2004, 2006, 2007, jeweils dem neuen VVG angepasst oder AHB 2008). Sofern derzeit noch Abweichungen vorhanden sind, garantiert der Versicherer, dass Schäden mindestens nach den vom GDV empfohlenen Bedingungen reguliert werden. Im Falle von Abweichungen wird der Versicherer seine Vertragsbedingungen innerhalb eines Jahres mindestens auf den Deckungsumfang des Verbandsmodells umstellen. Abweichungen, die den Versicherungsumfang unberührt lassen, sind zulässig.
- Mindestversicherungssumme 3 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden (zweifach maximiert p.a.).
- Welpen bzw. Fohlen sind im Jahr der Geburt bis zur nächsten Hauptfälligkeit automatisch mit einer Versicherungssumme von mindestens 3 Mio. € für Personen- und Sachschäden und 50.000 € für Vermögensschäden mitversichert
- Vermögensschäden sind bis mindestens 50.000 € versichert (Ausschlüsse nicht schlechter als Muster-BBR (PHV) 2005).
- Einschluss von Mietsachschäden an gemieteten Räumen in Gebäuden bei Hunden bis mindestens 300.000 €.
- Bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt Deckung mindestens ein Jahr. Bei gleichzeitig bestehender PHV entsprechend der dortigen Dauer.
- Flurschäden<sup>1</sup> sind mitversichert.
- Fremdreiter sind nicht namentlich zu benennen (Ausnahme: Reitbeteiligung).

---

<sup>1</sup> Gilt nur für die AHB 2002.

### **Im Einzelnen lauten die Mindeststandards für die Gewässerschadenhaftpflicht**

- Die vom Versicherer verwendeten Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Besondere Bedingungen für die Gewässerschadenhaftpflichtversicherung dürfen in keinem einzigen Punkt Regelungen enthalten, die aus Verbrauchersicht ungünstiger sind als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfohlenen „Allgemeine Haftpflicht Versicherungsbedingungen“ (AHB Stand 2002, 2004, 2006, 2007, jeweils dem neuen VVG angepasst, oder AHB 2008) und die „BB AHB Gewässerschaden privat Anlagenrisiko“ (Stand 2005 in der Fassung von 2008). Sofern derzeit noch Abweichungen vorhanden sind, garantiert der Versicherer, dass Schäden mindestens nach den vom GDV empfohlenen Bedingungen reguliert werden. Im Falle von Abweichungen wird der Versicherer seine Vertragsbedingungen innerhalb eines Jahres mindestens auf den Deckungsumfang des Verbandsmodells umstellen. Abweichungen, die den Versicherungsumfang unberührt lassen, sind zulässig.
- Mindestversicherungssumme 3 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (zweifach maximiert p.a.).

**Im Einzelnen lauten die Mindeststandards für die Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung:**

- Die vom Versicherer verwendeten Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Besondere Bedingungen für die Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung dürfen in keinem einzigen Punkt Regelungen enthalten, die aus Verbrauchersicht ungünstiger sind als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfohlenen „Allgemeine Haftpflicht Versicherungsbedingungen“ (AHB Stand 2002, 2004, 2006, 2007, jeweils dem neuen VVG angepasst oder AHB 2008) und die „BB AHB Haus- und Grundbesitzer“ (Stand 2005 in der Fassung von 2008). Sofern derzeit noch Abweichungen vorhanden sind, garantiert der Versicherer, dass Schäden mindestens nach den vom GDV empfohlenen Bedingungen reguliert werden. Im Falle von Abweichungen wird der Versicherer seine Vertragsbedingungen innerhalb eines Jahres mindestens auf den Deckungsumfang des Verbandsmodells umstellen. Abweichungen, die den Versicherungsumfang unberührt lassen, sind zulässig.
- Mindestversicherungssumme 3 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden (zweifach maximierte p.a.).
- Vermögensschäden sind bis mindestens 50.000 € versichert (Ausschlüsse nicht schlechter als Muster-BBR (PHV) 2005).
- Allmählichkeitsschäden und Sachschäden durch häusliche Abwässer sind bis zur Höhe von mindestens 3 Mio. € versichert.
- (Um-)Baumaßnahmen im Umfang von bis zu 50.000 € Bausumme sind versichert (Formulierung gemäß Muster BBR).